

*Ich hatte einen **Verkehrsunfall**. Was muss ich jetzt tun?*

Mit einem Verkehrsunfall sind für die Beteiligten schon genug Ärger und Schrecken verbunden. Der frühe Gang zum Anwalt hilft, auf dem Weg zu einer **umfassenden** zivilrechtlichen **Schadensregulierung** weiteren Ärger und weitere Mühen zu vermeiden. Dazu einige Hinweise:

1. Mal eine Frage vorweg: Ist es eigentlich sinnvoll die Polizei an den Unfallort zu holen?

Wenn es sofort offenkundig ist, dass man den Unfall allein verschuldet hat, würde die Hinzuziehung der Polizei bedeuten, dass man wegen der Verkehrsunfallverursachung und des damit regelmäßig verbundenen Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung zur Rechenschaft gezogen und mit einem Verwarnungs- oder einem Bußgeld belegt wird. Wenn also der Unfallgegner nicht darauf besteht, könnte in diesem Fall darauf verzichtet werden.

Und wenn der andere Schuld hat?

Schön, wenn sich Mitbürger auch in dieser Situation ruhig und gelassen allein unter sich einigen können. Der Unfallgegner benennt seine Kfz-Haftpflichtversicherung und überreicht die dazugehörige Kundennummer. Es wird eine Unfallskizze gefertigt und vom Unfallgegner unterschrieben. Fotografien von der Unfallstelle und von den entstandenen Schäden runden die Dokumentation ab. Die Erfahrung zeigt aber, dass leider einige Zeitgenossen, die vor Ort noch sehr freundlich und entgegenkommend ihre Alleinschuld freimütig bekundeten, sich Tage später nach einem Durchrechnen der Kosten des Unfalls an frühere verbale Zugeständnisse nicht mehr erinnern können und ihre Schuld nunmehr vehement bestreiten. Somit ist es regelmäßig besser, die Polizei zu holen. Die Feststellungen derselben am Unfallort (z. B. Vermessung von Bremsspuren oder Aufnahme der Stellung der Fahrzeuge nach dem Unfall bzw. der Erklärungen der Unfallbeteiligten) können dann auch helfen, Beweise für das Verschulden des Unfallgegners zu erbringen.

Zudem ist manchmal auch nicht klar, wer denn eigentlich den Unfall verschuldet hat. Vielleicht ist auch ein beiderseitiges Verschulden gegeben. Auch in diesem Fall sollte die Polizei geholt werden, um Feststellungen vor Ort zu treffen.

Oftmals entscheidend für die spätere Durchsetzbarkeit von Ansprüchen ist es, gleich am Unfallort möglichst Unfall unbeteiligte Zeugen bzw. deren Namen und Anschrift zu sichern. Gerade jenen Zeugen schenken Richter bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung den meisten Glauben.

Als alleiniger Unfallverursacher muss man seine eigene Kfz-Haftpflichtversicherung sofort informieren. Diese schickt einem dann ein Formular, welches man ausgefüllt an diese zurücksendet. Alles Weitere wird dann von dort veranlasst; die Versicherung ist zur Regulierung von berechtigten Ansprüchen berechtigt, gleichsam zur Abwehr unberechtigter solcher verpflichtet.

2. Als Geschädigter – oder wenn die Schuldfrage nicht eindeutig ist – sollte man sich so schnell wie möglich mit einem Rechtsanwalt in Verbindung setzen. Dieser wird zunächst an Hand der Unfalldarstellung des Mandanten versuchen, die Schuldfrage zu klären. Da diese Klärung im Weiteren oftmals davon abhängt, ob und was man beweisen kann, wird er regelmäßig Akteneinsicht in die polizeiliche Ermittlungsakte nehmen. In einigen Fällen muss die Schuldfrage erst einmal in einem Bußgeldverfahren geklärt werden.

Die Schuldfrage ist schließlich geklärt, die Stellung als Geschädigter klar: Nun gilt es gegenüber der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung die eigenen **Ansprüche zu beziffern und durchzusetzen**.

Kostet mich die Geltendmachung meiner Ansprüche über einen Anwalt etwas?

Nein. Im Falle berechtigter Ansprüche muss die gegnerische Haftpflichtversicherung im Regelfall auch die Anwaltskosten des Geschädigten mit übernehmen. Einer Risikoabdeckung durch eine Rechtsschutzversicherung bedarf es erst dann, wenn mit der Versicherung keine, oder nicht in allen Punkten eine außergerichtliche Regelung möglich war, so dass die nicht anerkannten Ansprüche dann im Klagewege durchgesetzt werden müssen.

Für all jene, die mit einem Pkw oder einem anderen Fahrzeug regelmäßig auf öffentlichen Straßen und Wegen unterwegs sind, ist der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung dringend anzuraten.

Welche Ansprüche habe ich?

Wenn es hoffentlich nur zu einem **Sachschaden** gekommen ist, wird zunächst ein Sachverständiger den Schaden begutachten und die voraussichtlichen Reparaturkosten beziffern (bei Schäden von voraussichtlich weniger als 750,00 € sollte aus Gründen der dem Geschädigten obliegenden *Schadenminderungspflicht* kein Sachverständigengutachten, sondern lediglich ein billigerer Kostenvoranschlag einer Reparaturwerkstatt eingeholt und Bilder vom Schaden gemacht werden). Die **Gutachtenkosten** werden dann ebenfalls gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung geltend gemacht und von dieser auch übernommen. Ob der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige die Schadensregulierung und den damit verbundenen Ausgleich auch seiner Kosten abwartet, ist allein seine Entscheidung. Wenn er das nicht will, müssen sie dessen Rechnung zunächst einmal selber ausgleichen.

Auf der Grundlage eines solchen Gutachtens kann dann der Sachschaden abgerechnet werden (**Abrechnung auf Gutachtenbasis**). Nach einer Gesetzesänderung werden heute aber bei dieser Abrechnungsart nur noch die veranschlagten *Nettoreparaturkosten* – also ohne Mehrwertsteuer - gezahlt.

Im Falle einer - nachgewiesenen - Reparaturdurchführung (in diesem Fall dient das Gutachten u. a. der Beweissicherung) können dann die dabei entstandenen Kosten (hier zuzüglich der entrichteten Mehrwertsteuer, soweit es sich um ein Privatfahrzeug handelt), sowie **Nutzungsausfall** für die Reparaturzeit in Form einer Pauschale pro Ausfalltag (die Höhe richtet sich nach der Fahrzeuggröße und -art) oder tatsächlich entstandene **Mietwagenkosten** geltend gemacht werden, soweit diese

verhältnismäßig sind. Im Weiteren werden eventuell entstandene **Abschlepp- oder Unterstellkosten** gezahlt. Bei größeren Sachschäden kommt auch ein Anspruch auf **Wertminderung** in Betracht. Ein Unfallfahrzeug – auch wenn es fachmännisch repariert wurde – ist nun mal am Markt bei einem Weiterverkauf weniger wert. Dies muss ausgeglichen werden.

Im Falle eines **Personenschadens** bedarf es regelmäßig einer ärztlichen Bescheinigung im Hinblick auf die Art der Verletzung, der Behandlungsart und -dauer. Die Attestkosten werden erstattet. Bei erheblichen oder längeren Verletzungen gibt es dann einen Anspruch auf **Schmerzensgeld** und gegebenenfalls auf Verdienstaufschlag. Die Höhe des Schmerzensgeldes lässt sich nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der erlittenen Verletzungen und dadurch bedingten Einbußen bestimmen. Bei zurückbleibenden erheblichen Dauerschäden kommt auch ein Anspruch auf Zahlung einer **Rente** in Betracht.

In allen Fällen gibt es zusätzlich eine **Aufwandsentschädigung** für Telefonate, Porti etc., die regelmäßig pauschal abgerechnet wird (Höhe in Berlin derzeit 20.- bis 30.- €).

Wenn ich Sie in einer Verkehrsunfallsache anwaltlich vertreten soll, bringen Sie bitte zum ersten Besprechungstermin den kleinen Zettel mit, auf dem die alarmierte Polizei das sog. Unfallaktenzeichen notiert hat. Soweit eine Begutachtung Ihres Fahrzeuges notwendig wird und Sie selber keinen Kfz-Sachverständigen kennen, werde ich Ihnen einen empfehlen.

RA Bernd Michalski